

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1823**

282 (31.5.1823)

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituirten Central Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler:

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Kirsinger supplirt durch Herrn Engelhardt, Praesident.

„ Hessen „ „ Pletsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Proefsler.

„ Niederland „ „ Bourcourd.

„ Preussen „ „ Jacobi.

Mainz den 31. Mai 1823.

§. 1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt:

Praesidium Ich bedauere die Central Commission in Kenntniß setzen zu müssen, daß die nämlichen Thatsachen, welche die in den einstimmigen Conclusionen vom 6. April, 31. August und 23. November 1821 enthaltenen Vorstellungen veranlaßt haben, sich von Seiten des Kgl. Preussischen Haupt-Zoll. Amts zu Coblenz erneuerten.

Am 20. d. erhielt die Binger Schiffergilde durch Vermittelung des Königlich Preussischen Grenz-Zollamts bei Bingen, Mittheilung von dem, in Gemachtheit einer Verordnung des Finanz-Ministeriums zu Berlin, von dem Ober-Mauth-Amt zu Coblenz genommenen Verfügungen, deren directe Wirkung dahin geht, die Ladungs-Ordnung und die Schiffahrts-Freiheit zwischen Bingen und Coelln zu veraendern!

Der Großherzoglich Hessische Stations-Controleur zu Bingen, welchem die Königlich Preussische Grenz-Mauth direct die Einladung zugehen ließ, dem Handels- und Schifferstande diese Verfügungen bekannt zu machen, hat sich demohnkrachtet für verpflichtet gehalten, seinen Bericht darüber an die mit der Rheinschiffahrts-Verwaltung beauftragte Behörde zu machen, und nur auf diesem Wege, und durch den anliegenden Bericht der Verwaltungs-Commission vom 26. d. erhielt die Central-Commission von dem fraglichen Vorgang Kenntniß.

Meine verehrtesten Herren Collegen wurden sich ohne Zweifel bei Durchlesung dieses Berichts und der Anlagen überzeugen, daß die Thatsachen folgende sind:

„ Von nun an dürfen inländische aus den beiden Landtheilen der  
„ Monarchie

„Monarchie“ herrührende Güter, im Wege der Rangschiffahrt von Bingen  
„nach Coblenz, wegen beladener fremder Waaren, ohne Revision und mit  
„Begleitung, durchaus nicht mehr nach Coblenz zur Durchfuhr durch den  
„Freihafen von da abgelassen werden, weil dieß Verfahren das dortige Haupt-  
„Steuer-Amt unnöthiger Weise belästiget und dem Steuer-Interesse nachtheilig  
„ist, in Ausführung dieses Beschlusses, ladet das Haupt-Steuer-Amt zu  
„Coblenz die Schiffahrts-Gesellschaft von Bingen ein, die Veranstellung zu  
„treffen, daß ausländische für den Freihafen von Coblenz oder zum Transit bestimmte un-  
„versteuerte Güter bei der Umladung zu Bingen getrennt und in besondere Gefaße  
„verladen werden.“

„In Erwägung, wie sich die Verwaltungs-Commission in ihrem Berichte ausspricht,  
„daß durch diese Verfügung nichts als Aufenthalt rücksichtlich der stets möglichst zu  
„beschleunigenden Versendungen, oder bedeutende Vermehrung der Transport-Kosten,  
„mithin ein neues Hinderniß für den Betrieb der Schiffahrt entstehen würde, was  
„zu eben so gegründeten als gerechten Beschwerden um so mehr Veranlassung geben  
„müßte, als die erwähnten Verfügungen mit den in Kraft bestehenden Stipulationen  
„der Rhein-Acten-Convention nicht in Einklang zu bringen sind, auch nach  
„dem Art. 22 des Wiener Vertrages dermalen noch nicht zulässig erscheinen, indem  
„in Betreff der Maasregeln, welche zufolge des allegirten Artikels, wegen Sicherstel-  
„lung der Mauthgefälle getroffen werden sollen, bis jetzt noch keine gemeinschaftliche  
„Uebereinkunft, zwischen den bei der Rheinschiffahrt beteiligten hohen Uferstaaten  
„zu Stande gekommen ist, was den, den möglichst zu befördernden freien Verkehr auf  
„dem Rhein und die Beschleunigung der Gütertransporte hemmenden einseitigen  
„Maasregeln vorausgehen und vorderstamst genau zu bestimmen seyn dürfte.“

In fernerer Erwägung, daß hinsichtlich der in der Convention von 1804 festge-  
setzten Ordnung, welche die Central-Commission, nach den Worten des Art. 31 der  
Wiener Congress-Acte so lange aufrecht erhalten soll, als sie solche nicht, nach der  
in der Congress-Acte angezeigten Weise, modificirt oder ersetzt hat, es allgemeiner  
Grundsatz ist, daß die Mauthen nur dann auf dem Rheine in Thätigkeit treten,  
wenn die Güter ans Land gebracht werden;

demgemäß beehre ich mich der Central-Commission den Vorschlag zu machen,  
den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten zu ersuchen sich über  
diesen Gegenstand aussern zu wollen.

#### Conclusum.

Die Central-Commission ersucht den Königlich Preussischen Herrn Bevoll-  
mächtigten, sich über diesen Gegenstand aussern zu wollen.

Preußen. Da die vorstehend in Anregung gebrachten Punkte bereits in denen mit Herrn  
Präsidenten Delius gehaltenen Conferenzen zur Discussion gekommen sind, so  
werden meine verehrtesten Herren Collegen es in der Ordnung finden, wenn ich mich  
nicht

nicht hinein mische und mich blos darauf beschränke den Wunsch zu äußern, dass jeder Uferstaat, dem andern stets Willfährigkeit, nicht aber das Gegentheil beweisen möge, wenn einer derselben darauf bedacht ist, sich vor Zolldefraudationen möglichst zu schützen, übrigens aber die vertragsmäßige Freiheit des Transits, sowohl geben, als genießen will.

### Conclusum.

I., In Erwiderung auf vorstehendes Votum ersucht die Central-Commission den Herrn Präsidenten Jacobi, gegenwärtiges Protocoll, sobald wie möglich, zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes und zu jener des Königlich Preussischen Special-Bevollmächtigten, mit der Einladung, bringen zu wollen, gefälligst zu veranlassen, dass die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung versichert werde.

Die Commission glaubt von diesem Schritte das beste Resultat hoffen zu dürfen, weil, unabhängig von den aus den Verträgen hergeleiteten Motiven, der fragliche Beschluss factisch den Verhandlungen über den von der Preussischen Regierung selbst den Deliberationen der Central-Commission vorgelegten Entwurf des Definitiv-Reglements vorgeht, sondern auch, weil er nicht im Einklang mit der Erklärung zu seyn scheint, welche der König Preuss. Special-Bevollmächtigte, gelegentlich des fraglichen Reglements, in das 255<sup>e</sup> Protocoll vom 24<sup>ten</sup> July 1822 niedergelegt hat, worin es heißt:

- „ dass die Preussische Regierung weit entfernt sey gestatten zu wollen, dass
- „ während den Verhandlungen, an welchen Ihm Theil zu nehmen vergönnt
- „ sey, der gegenwärtige Zustand der Rheinschiffahrt verschlimmert, oder
- „ Neuerungen eingeführt würden, welche mit den bestehenden Verträgen im
- „ Widerspruch stünden &c. &c.

II., Abschrift von Gegenwärtigem soll der provisorischen Verwaltungs-Commission zu ihrer Nachsicht mit dem Beifügen zugefertigt werden, da, wo es von nöthen, auf die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu wachen und über die allenfallsige Uebertretung derselben zu berichten.

III., Die respectiven Bevollmächtigten werden sich beilen, von gegenwärtigen Protocoll den Gegenstand eines Separat-Berichts an ihre Allerhöchste und Höchste Höfe zu machen.

Bayern. Der unterzeichnete Bevollmächtigte bezieht sich lediglich auf seine Abstimmung im 273<sup>ten</sup> Protocoll vom 26<sup>ten</sup> Februar 1823.

Nassau. In meiner Abstimmung zum Entwurf eines Rheinschiffahrts-Gesetzes habe ich im Namen meines Höchsten Hofes die Absicht ausgesprochen, dass Schiffe mit gemischter Ladung d. i. mit solchen Gütern, welche Theils zum inneren Verkehr des Landes bestimmt sind, dessen Grenze sie auf dem Strom berühren, Theils zur geraden Durchfuhr, einer materiellen Visitation nicht unterworfen werden dürften, sondern dass auch in Beziehung auf diese Güter

Güter das Steuer-Interesse des betreffenden Staates durch die Schiffsbegleitung gewahrt werden müsse.

Der Erlaß des Zollamts in Coblenz vom 11. Mai d.J. ist mir nicht ganz deutlich, er geht weiter als die darin angezogene Ministerial-Entscheidung. Diefalls wünsche ich, daß die Central-Commission, bevor sie einen Beschluß ergreift, den Herren Chef-Präsidenten Delius mit seiner Erläuterung hören möge!

Uebrigens kann ich hier nicht unterlassen, mit Bedauern die Bemerkung in das Protocoll niederzulegen, daß ähnliche unangenehme Erörterungen nicht wohl zu vermeiden sind, so lange unsere Verhandlungen keinen Fortgang gewinnen. Die Herren Bevollmächtigte der Niederlande, von Frankreich und Baden sind oft und dringend ersucht worden, dem Beispiel der Majorität zu folgen und über den Vertrags-Entwurf abzustimmen.

Dieser Weg scheint mir unter den vorliegenden Umständen, der einzige zu seyn, aus dem Labyrinth der sich durchkreuzenden Particular-Interessen zu einem Resultat zu gelangen.

Frankreich. Unterzeichneter insbesondere kann sich bei Gelegenheit der Eingaben seiner verehrten Herren Collegen von Nassau und Baiern, der Bemerkung nicht enthalten, wie es ihm scheint, daß die Frage, welche die Central-Commission beschäftige, nicht nach den Verfügungen entschieden werden konnte, die in Gefolge der Verhandlungen über das, nur im Entwurfe bestehende, Definitiv-Reglement festzustellen oder feststellen zu lassen seyn, wohl aber nach anerkannten, bereits in Kraft bestehenden Stipulationen. die Lösung dieser Frage liegt daher vollkommen in der Gegenwart und nicht in der Zukunft; sie ist in dem enthalten, was gegenwärtig Gesetz ist, und nicht in dem, was es erst später werden kann. sie fließt offenbar aus den Verfügungen, welche die Central-Commission beauftragt ist, so lange aufrecht zu halten, als sie nicht durch die Central-Commission selbst modificirt oder ersetzt sind.

Wenn übrigens die Herren Bevollmächtigten von Nassau und Baiern nicht gerade zu dem Concluseum beigetreten sind, welches die Majorität ihrer Collegen so eben, in Gemäßheit der bestehenden Verträge, nahm, so haben sie ohne Zweifel gedacht, daß ihr Beitritt zu denselben Grundsätzen, wie sich derselbe in den frühern einstimmig von der Central-Commission, gelegentlich derselben Interessen, genommenen Conclusionen und in den Ausdrücken ihrer individuellen Erklärungen niedergelegt befindet, hinreichend wäre.

Denn sagt der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte im 257. Protocoll, gelegentlich seiner Abstimmung über den Definitiv-Reglements-Entwurf:

„Bis dahin (d. h. bis zum Zeitpunkte einer allgemeinen Vereinigung) muß es bei den bisherigen Verträgen verbleiben, wonach die Mauthbeamten

„ von

„ von den den Strom befahrenden Schiffen, gänzlich entfernt seyn sollen.“

Der Königlich Baiersche Herr Bevollmächtigte erkennt im 273. Protocoll, worauf er sich bezieht, daß bei der gegenwärtigen Ordnung, die materielle Verifikation und die Vertheilung der Transit-Güter und jener zur Einfuhr Bestimmten in getrennten Fahrzeugen entweder den Aufenthalt in den Versendungen oder die Frachtkosten vermehren würde, daß man späterhin diesen Modus ohne große Schwierigkeiten in Ausführung bringen könnte, jetzt aber störe und unterbruche er die bestehende Ordnung.

Auch war die Central-Commission nicht verlegen, welchen Weg sie einschlagen sollte, und weil es sich in Coblenz von der Ausführung, vom künftigen 1. Juni an, handelte, so mußte sie sogleich ihre Meinung in dieser Angelegenheit motiviren. Indem sie dieses that, konnte sie denken, daß wenn der Königlich Preussische Herr Special Bevollmächtigte Kenntniß von dem fraglichen Beschluß gehabt hätte, er nicht unterlassen haben würde, seine Collegen davon zu unterrichten, und, überzeugt von ihrer Nachgiebigkeit und Billigkeit, sich mit ihnen über die Maasregeln zu berechnen, die das allgemeine Interesse so nahe berühren. gleichzeitig hat sie geglaubt den Königlich Preussischen Special Bevollmächtigten in den Vortheil zu setzen, sich mit ihr auf einmal und gründlicher als er es konnte, über die Thatsache allein zu erklären, die wenigstens keinen Zweifel über ihre Folgen zuläßt.

Wenn es übrigens nur zu bedauern ist, daß dergleichen unangenehme Erörterungen nicht vermieden werden können, solange unsere Unterhandlungen über das Definitif-Reglement nicht angefangen werden konnten, so ist es wenigstens doch auch zu fürchten, daß der Mangel eines bestimmten und einstimmigen Beitritts zu den von der Central-Commission zu handhabenden Grundsätzen, nicht wenig dazu beitragen wird, sie noch weit über den Punkt hinaus zu verschieben, wo wir alle sie so gerne beendigt sehen möchten.

Schließlich erklärt Unterzeichneteter, daß der Vorwurf der Verzögerung der Unterhandlungen über den Entwurf zum Definitif-Reglement ihn in keiner Hinsicht treffen könne. am 26. Februar letzthin / 273. Protocoll / hat er angezeigt, bereit zu seyn, über diesen Gegenstand in Berathung zu treten. seine Erklärung ist in den Protocollen eingerückt, er glaubt sich daher eben so wenig außer Stand sich davon loszusagen, als es ihm entgegenstreiten würde sich mit einem solchen Widerruf gegen seine Collegen zu belasten.

Niederland. Ganz einverstanden mit den Conclusionen, welche in Betreff der Douanen-Neuerung auf dem preussischen Rheine-Gegenstand des Praesidial-Vertrags - genommen worden, eine Neuerung, welche dadurch, daß sie Aufenthalt in den Waaren-Transporten und Kosten-Vermehrung verursacht, den Zustand der Rheinschiffahrt verschlimmert, kann ich nicht umhin hier noch ins besondere mein Bedauern darüber auszudrücken,  
daß

dass dieses Incident in dem gegenwärtigen Stande unserer Negotiationen Platz hat, wo mein Allerhöchster Hof sich damit beschäftigt, seine Entschliessung zu fassen hinsichtlich der jüngsten Erklärungen (\*) des Königlich Preussischen Special Bevollmächtigten, welche derselbe mit dem Wunsche in das 273<sup>te</sup> Protocoll niederlegte, dass meine Instructionen eine Annäherung gestatten möchten, d. h. dass sie mir gestatten möchten, sofort, ohne weiter auf vorläufige Emanirung einer interimistischen Instruction in vorgeschriebener Form noch, in Ermanglung derselben, auf jene collective Declaration, wovon in den 259<sup>ten</sup> & 273<sup>ten</sup> Protocollen die Rede, zu bestehen, an den Discussionen des Projects zum definitiven Reglement Theil zu nehmen.

Da nun die in Frage stehende Neuerung nicht nur mit den conventionellen Stipulationen, die noch in Kraft bestehen, sondern auch mit obigen beruhigenden Erklärungen des Königl. Preussischen Special Bevollmächtigten nicht in Einklang steht; so lässt sich erwarten, dass letzterer es übernehmen werde, in dieser Sache zu interveniren, und dass seine Intervention den erwünschten Erfolg haben werde, jene neue Douanen Maasregel eingezogen zu sehen, wovon der angegebene Zweck zum Theil dahin geht, das Douanen Bureau zu Coellen zu erleichtern.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Central Commission geneigt ist, die Hand zu Vorsichts-Maasregeln zu bieten, welche preussischer Seits gewünscht werden dürften um die Einschwänzungen zu verhüten, allein müssen solche nicht hemmend auf die Schifffahrt wirken, die Anerkennung der weisen Combinationen des neuen Niederländischen Systems in dieser Materie, welche der Königlich Preussische Special Bevollmächtigte ins 273<sup>te</sup> Protocoll niederlegte, erlaubt mir hier den Umstand herauszuheben, dass es diesem neuen System gelungen ist, das Aufsichts Bedürfniss der Douanen mit dem Wunsche der Nachbarstaaten ihre schifffahrtlichen Verbindungen mit den Niederlanden erleichtert zu sehen, dadurch in Einklang zu bringen, dass darin nachgegeben wird, bei der Einfuhr zu Wäpser, die genaue Verifikation bis zum Ausladungsort aufzuschieben und dann nur von der Schiffs Begleitung oder Versiegelung, als Vorsichtsmaasregel, Gebrauch zu machen.

Es bliebe mir nun noch übrig ein Wort über die Final. Bemerkung in der  
Eingabe

(\*) 273<sup>te</sup> Protocoll. Ohne 27<sup>te</sup> weifs ich meinen im 253<sup>ten</sup> Prot. enthaltenen Erklärungen keine ausgedehntere und beruhigendere Fassung zu geben. In Verbindung mit dem ganz zugestandenem Vorbehalt, welcher aus dem 31<sup>ten</sup> Artikel des Wiener Vertrags rechtlichweise hervorgeht, ist, müssen sie minus Erachtens jede Besorgniss entfernen, wenn anders die Gesinnung der Staatsbehörde, welche sie gutgeheissen hat, nicht in Zweifel gezogen wird. Würde aber Letzteres der Fall, welcher Zusatz Artikel könnte dann wohl genügend erscheinen?

Eingabe des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten zum heutigen Protocoll, hinzuzufügen, worinn es heißt:

„Aehnliche unangenehme Erörterungen seyen nicht wohl zu vermeiden; so lange unsere Unterhandlungen keinen Fortgang gewinnen, erinnernd, daß die Bevollmächtigten der Niederlande, Baden und Frankreich wiederholt und dringend ersucht worden seyen, dem Beispiel der Majorität zu folgen, und über das Project zum definitiven Reglement abzustimmen.“

Ich hege das Vertrauen, daß solche unangenehme Discussionen nur höchst selten von solchen in einem Uferstaate getroffenen Maasregeln ~~verstand~~ verstanden werden wollen, welche mit der aus der Stipulation des Art. 31. der Wiener Acte, hinsichtlich der Aufrechthaltung des conventionnellen Zustandes bis zur Verfertigung und Sanction des neuen Reglements, hervorgegangenen Verbindlichkeit in Opposition stehen. Ich hege ferner das Vertrauen, daß, sollte auch der Fall eintreten, wo diese Verbindlichkeit augenblicklich von irgend einer Autorität eines Uferstaates verkannt würde, es dann, um solchen Uebelstand zu heben, nichts weiter bedarf, als bei dem betreffenden Uferstaat jene Verbindlichkeit geltend zu machen, ohne daß es nöthig wäre, bei den künftigen durch das neue Reglement erst darzustellenden Verbindlichkeiten, Hilfe zu suchen, deren Kraft nicht stärker seyn kann, als jene der gegenwärtig bestehenden, indem die eine und die andere in der Heiligkeit der Verträge beachtet und beruhen wird.

Und wie könnte man auch auf künftige Conventionen rechnen, wenn die gegenwärtigen nicht gehalten würden?

Baden: In täglicher Erwartung seiner über den neuesten Stand der Separat-Verhandlungen, den königl. Preussischen Entwurf eines Definitif-Reglements betreffend, von seinem höchsten Hofe erteilten Instructionen, theilt der Großherz. Bevollmächtigte die in den vorstehenden Aufsprungen seiner hochgeehrten Collegen von Frankreich und der Niederlande enthaltenen Bemerkungen diesen Gegenstand betreffend.

Bayern: in Bezug auf die franz. Abstimmung: Da der Unterzeichnete, in seiner Abstimmung über den Entwurf die Bemerkung hinzufügte: daß die königl. Preussische Douanen-Einrichtung gegenwärtig, bei den jetzt noch bestehenden Rangfahrten, störend einwirke, daß man aber späterhin diesen Modus ohne große Schwierigkeiten in Ausföhrung bringen könnte, - so glaubt er mit Recht sich bei der gegenwärtigen Verhandlung, auf jenes Protocoll bezogen zu haben. Er bemerkt hierbei noch ferner: daß die königl. Preussische Regierung den ungehinderten Durchgang inländischer aus beiden Ländertheilen der Monarchie herrührende Güter verbietet, wenn diese mit andern Waaren, auf einem Schiffe, zusammen geladen sind.

Preussen kann ohne Anstand ein solches Verbot erlassen, nur kann es nicht die Execution dieser Verfügung, einseitig auf den Strom legen. Neue Verfügungen die den Strom angehen, können nur durch gemeinschaftliches Einverständnis erlassen werden.

Daß



Dass die Königl. Preussischen Zollbeamten eine ganz eigene Definition der inländischen Gütern geben, wodurch der Handpunkt der Frage ohnehin ganz verücht wird, ist ein Gegenstand, den der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte zu berücksichtigen sich beilen wird, da der Sinn der Regierungs Verfügung dadurch gänzlich entstellt ist.

Napau. Auf die weiteren Bemerkungen der Herren Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden habe ich nichts hinzuzufügen, indem ich am wenigsten die Kraft und Gültigkeit bestehender Verträge bestreite, aber auch so sehr die Nothwendigkeit einsehe, endlich einmahl zum Vollzug derselben zu gelangen, dass ich nichts mehr wünsche, als alle Missverständnisse zu vermeiden, welche den Fortgang der Hauptsache nur hemmen.

### S. II.

Die Central Commission ersucht den Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten sich über den, im 263<sup>ten</sup> Protocoll verhandelten Gegenstand, den krankhaften Zustand des Inspector Carovi zu Coelln betreffend, gefälligst aufsehn zu wollen.

Preussen. Ich beehre mich in Antwort auf obige Anfrage die Anzeige zu machen, dass bei der fortwährenden Kränklichkeit des Herrn Inspector Carovi die Geschäfte demselben haben abgenommen werden müssen, und interimistisch dem Einnahmer der Rheinschiffahrts Gebühren zu Coelln Herrn Eichhoff übertragen worden, hoffend, dass die Central-Commission dieser Verfügung ihre Zustimmung gerne ertheilen werde.

Baden und Frankreich beziehen sich einstweilen auf ihre früheren in dem 272<sup>ten</sup> Protocoll vom 8<sup>ten</sup> Februar S. II. enthaltenen Eingaben.

Baiern, Hessen und Nassau. Wenn der Königl. Preussische Hof nicht vorzieht, sogleich nach den Bestimmungen des Wiener Vertrags einen Inspector für den Unterrhein zu ernennen, so haben die Bevollmächtigten von Baiern, Hessen und Nassau auch nichts dagegen zu erinnern, - wenn der Einnahmer Eichhoff die Functionen des Inspector Carovi einstweilen übertragen werden, - ohne dass jedoch dadurch eine doppelte Last der Gemeinschaft erwachsen kann.

### S. III.

Der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte übergab das Präsidium an den Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten seinen Nachfolger für den Monat Juni.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet, Büchler  
von Nau.  
Engelhardt.  
Futsch  
von Proßler.  
Bourcourd.  
Jacobi.

Für gleichlautende Expedition.  
Der zeitliche Präsident der Central Commission.

N<sup>o</sup> 1083.

Die Verordnung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums

- 1, daß vom 1<sup>ten</sup> Juni l. J. an alle zur Einfuhr in die Königl. Preussischen Lande auf dem Rhein bestimmte Güter schon zu Coblenz einer Revision unterworfen,
- 2, daß inländische aus den beiden Landtheilen der Monarchie herrührende von ausländischen zum Transit bestimmten unversteuerten Gütern ohne Ausnahme stets getrennt und jedesmal in besondere Fahrzeuge zur Erleichterung der Revision verladen werden sollen, betreffend.

Nach der bestehenden Verfügung, eine Hochpreussische Central-Commission von allen längs dem conventionellen Rhein sich ergebenden Ereignissen von Wichtigkeit und einseitig unternommen, den während dem Provisorium aufrecht zu erhaltenden Status quo alterierenden, Neuerungen sogleich zur Bewirkung der geeigneten Einschreitungen in Kenntniß zu setzen, beileh wie uns, Hochdieselben dasjenige in orig. gehorsamst vorzulegen, was uns von dem Binger- Stations- Control- Amte in nebenstehendem Betreff zukommen ist, und bitten eine Hochpreussische Central-Commission wolle baldmöglichst durch Vermittelung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten die Zurücknahme a, der von Seiten der Königl. Preussischen Staats- Behörde angeordneten Abtheilung der Güter beim Entladen zu Bingen, b, der Verfügung: daß alle über Cöllen zur Einfuhr in das Königl. Preussische Territorium bestimmte Güter schon zu Coblenz versteuert werden sollen, hochgenügend erwirken zu wollen, weil durch diese Anordnungen nicht allein der Schiffer, sondern auch der Handelsstand in seiner richt. mäßigen Gewerthätigkeit unverschuldet eine nicht unbedeutende Beschränkung erleiden würde. Es kann daraus nichts als Aufenthalt rücksichtlich der stets möglichst zu beschleunigenden Versendungen, oder bedeutende Vermehrung der Transport-Kosten, mithin ein neues Hinderniß für den Betrieb der Schifffahrt entstehen, was zu eben so gegündeten als gerechten Beschwerden um so mehr Veranlassung geben muß, als die erwähnten Verfügungen mit den in Kraft bestehenden Stipulationen der Rhein- Océan- Convention nicht in Einklang zu bringen sind, auch nach dem Art. 22 des Wiener- Vertrags dormalen noch nicht zulässig erschienen, indem in Betreff der Maasregeln, welche zufolge des allegirten Artikels wegen Sicherstellung der Mauthgefälle getroffen werden sollen, bis jetzt noch keine gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen den bei der Rheinschifffahrt beteiligten Höhen- Uferstaaten zu Stande gekommen ist, was nach unserm unmaßgeblichen Gutachten allen, den möglichst zu befördernden freien Verkehr auf dem Rhein und die Beschleunigung der Güter- Transporte hemmenden, einseitigen Maasregeln vorausgehen und vordessamst genau zu bestimmen seyn dürfte.

Mainz den 26<sup>ten</sup> Mai 1823.

Die provisorische Verwaltungs- Commission  
der Rheinschifffahrt.  
Gerüchmet. Eckhardt.

An die Hochpreussische  
Central- Commission  
für die Rheinsch. Angelegenheiten  
in Mainz.

48 Pith.

Abschrift.

N<sup>o</sup> 17.

Bingen den 21<sup>ten</sup> Mai 1823

An  
die provisorische Verwaltungs-Commission  
für die Rheinschiffahrt  
in  
Mainz.

Die Verordnung  
von Seiten des Königlich Preussischen Finanz-Ministerii  
vom 17<sup>ten</sup> J<sup>u</sup>l<sup>i</sup>, daß vom 1<sup>ten</sup> Juni d. J. ab, die zum Transit auf dem Rhein  
bestimmte Güter bei dem Eingange auf dem Rheine, zu Coblenz  
revidirt werden müssen, und zu Bingen in besondere Fahrzeuge,  
von den Inländischen getrennt, verladen werden sollen, betreffend.

Die im Seitenbetreff angerugte Verordnung, hat das Königl. Haupt-Zoll-Amt an der Binger Brücke unter N<sup>o</sup> 1076, am 20<sup>ten</sup> dieses, hiesigem Control-Amt zugeschickt. Der Unterschriebte findet sich dadurch veranlaßt, sowohl jenes Schreiben, als auch die Verordnung N<sup>o</sup> 714 d. d. Coblenz am 11<sup>ten</sup> Mai d. J. hiermit seiner Behörde zu überreichen.

Bis darüber Weisung eingetroffen seyn wird, hält es der Unterschriebte für sachdienlich, alle, sowohl Transit als auch inländische Waaren in ein und dasselbe Fahrzeug, nach dem bestehenden Reglement, laden zu lassen, und es den Schiffen zu überlassen, zu Coblenz die Transit-Güter in ein weiteres Fahrzeug zu überladen, damit von hier aus die doppelte Schiffsmiethe, Steuerleute und Frächte, und selbst die Auflosung der Prangordnung vor der Hand vermieden werde.

Gezeichnet: Huybens  
Controlleur.

Ew. Wohlgebornen übersenden wir anliegendes vom Königl.  
Haupt-Zoll-Amt zu Coblenz zur weitem Beförderung und  
zugestellte Schreiben, mit dem ergebensten Ersuchen, von  
dem Inhalt dieses Schreibens der dortigen Schiffahrts-Gesell-  
schaft, so wie dem Handelsstande bald gefälligst Nachricht geben  
zu wollen.

Bingerbrücke den 20<sup>ten</sup> May 1823.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

An  
den Großhurf. Hefsen-Darmstädtischen  
Stations-Controleur  
Herrn Huybens  
Wohlgebornen  
zu  
Bingen.

1776

Abchrift.

Von Seiten des hohen Finanz Ministerii ist unterm 17<sup>ten</sup> pr. nunmehr definitiv verordnet worden, daß inländische aus den beiden Ländertheilen der Monarchie her-  
führende Güter, im Wege der Rangschiffahrt von Bingen nach Coelln wegen bei-  
geladener fremder Waaren, ohne Revision und mit Begleitung durchaus nicht  
mehr nach Coelln zur Durchfuhr durch den Freihafen, von hier abgelassen werden  
dürfen, weil dies Verfahren das dortige Haupt. Steuer. Amt, unnöthigerweise be-  
lastigt und dem Steuer. Interesse nachtheilig sey.

Die in Hinsicht auf die Rheinschiffahrt angenommenen Grundsätze und ertheilten  
Vorschriften, nämlich: daß für das Inland und weder zum Transit auf dem Rheine, noch  
zum Freihafen nach Coelln unumgänglich bestimmten Güter beim Eingange auf dem  
Rheine, in Coblenz revidirt werden müssen, und dadurch in den freien innern Verkehr  
übergehen sollen, werden daher in Zukunft, und zwar vom 1<sup>ten</sup> Juni ab, ohne die min-  
deste Abweichung in Vollzug treten, und keine Ausnahmen fürder gestattet werden.

Die Mitglieder der Schiffahrts-Gesellschaft in Bingen, ermangeln wir nicht,  
von dieser ministeriellen Bestimmung in Kenntniß zu setzen, mit dem Ersuchen,  
von nun an die Veranstellung zu treffen, daß ausländische für den Freihafen  
von Coelln oder zum Transit bestimmte unversteuerte Güter, bei der Umladung  
zu Bingen getrennt, und in besondere Gefäße verladen werden, wodurch die  
Ausladungen inländischer Güter, Behufs der Revision allhier leicht vermieden  
werden kann, zumal wenn die ebenfalls besonders geladene inländische Collis  
zur schnellern Abfertigung in den Schiffsräumen gehörig geordnet, und der  
Verschluß ohne Schwierigkeit und Aufenthalt leicht besichtigt werden kann.

Coblenz den 11<sup>ten</sup> Mai 1823.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

An  
die Gesellschaft der  
Binger Buurthfahrt  
in  
Bingen.

N<sup>o</sup> 914.